



Jugendordnung

des Turn- und Sportvereines Zella-Mehlis e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsjugend des TSV Zella-Mehlis e.V. ist die Jugendorganisation des TSV Zella-Mehlis e.V.
- (2) Die Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen dieses Vereins sind sowie die gewählte Mitarbeiter/innen der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des TSV Zella-Mehlis e.V. selbstständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere gerichtet auf:
 - a) Förderung und Unterstützung des gesamten Spektrums der Jugendarbeit im und durch den Sport
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer geselliger Betätigung
 - e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Verfassung des Freistaates Thüringen.
- (2) Sie wirkt jugend- und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral.
- (3) In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.

§ 5 Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TSV Zella-Mehlis e.V..
Sie bestehen aus den delegierten Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreterin
 - b) 2 Beisitzer/innen
 - c) und 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind
- (2) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und führt gleichzeitig die Funktion des Jugendwartes im Vorstand des TSV aus.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschuss werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(die vorliegende Jugendordnung wurde anlässlich des außerordentlichen Vereinsjugendtages des TSV Zella-Mehlis e.V. am 18. 04. 1996 beschlossen.)